
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung)

Vom 28. Februar 1995 (Stand 1. Januar 2011)

Gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 28. Februar 1995²⁾

1. Organisation

Art. 1 Vollzugsbehörden

¹⁾ Der Vollzug der Lebensmittelkontrolle obliegt dem Kanton. Vollzugsbehörden sind das kantonale Laboratorium³⁾ und das kantonale Veterinäramt⁴⁾.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

¹⁾ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 Kantonales Laboratorium

¹⁾ Das kantonale Laboratorium⁵⁾ erhebt und untersucht Proben. Es nimmt die Kontrolle im Aussendienst durch die Lebensmittelinspektoren und die Lebensmittelkontrolleure wahr.

²⁾ Für besondere Kontrollen, wie die Trinkwasser- und die Pilzkontrolle, kann das kantonale Laboratorium weitere Kontrollorgane einsetzen.

¹⁾ SR [817.0](#)

²⁾ B vom 13. Juni 1994, 175, GRP 1994/95, 452 (1. Lesung), 895 (2. Lesung)

³⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

⁴⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

⁵⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Es sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Lebensmittelinspektoren und Lebensmittelkontrolleure.

Art. 4 Kantonales Veterinäramt

¹ Das kantonale Veterinäramt⁶⁾ erhebt und untersucht Proben. Es nimmt die Kontrolle durch die Fleischinspektoren und Fleischkontrolleure wahr.

² Es sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Fleischinspektoren und der Fleischkontrolleure.

Art. 5 Lebensmittelinspektoren

¹ Die Lebensmittelinspektoren unterstehen dem kantonalen Laboratorium⁷⁾.

² Sie überwachen die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolleure. Sie können diesen Weisungen erteilen.

³ Die Lebensmittelinspektoren können auch selbständig Kontrollen durchführen. In schwierigen Fällen unterstützen sie die Lebensmittelkontrolleure.

Art. 6 Lebensmittelkontrolleure

¹ Die Lebensmittelkontrolleure unterstehen dem kantonalen Laboratorium⁸⁾.

² Sie führen die Lebensmittelkontrolle in den kontrollpflichtigen Betrieben durch.

³ Ohne besondere Weisung sind die kontrollpflichtigen Betriebe mindestens einmal pro Saison, Jahresbetriebe mindestens zweimal jährlich zu inspizieren.

⁴ Der Befund ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Vergütung der Proben

¹ Nicht beanstandete Proben werden auf Verlangen durch den Kanton zum Ankaufspreis vergütet, sofern dieser den vom Bundesrat festgesetzten Mindestwert erreicht.

² Der Anspruch auf Vergütung erlischt ein Jahr nach Erhalt des Untersuchungsberichtes.

Art. 8 Fleischinspektoren/-kontrolleure

¹ Die Organisation der Fleischkontrolle wird in der kantonalen Fleischverordnung⁹⁾ geregelt.

Art. 9 Gebühren

¹ Die Regierung legt den Gebührentarif innerhalb des vom Bundesrat erlassenen Rahmens fest.

⁶⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

⁷⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

⁸⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

⁹⁾ Richtig: Fleischhygieneverordnung BR [507.400](#)

² Die Gebühren bei Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen richten sich nach der kantonalen Fleischverordnung¹⁰⁾.

Art. 10 Erlass und Mitteilungen von Verfügungen

¹ Verfügungen im Sinne des Lebensmittelgesetzes werden vom kantonalen Laboratorium¹¹⁾ und vom kantonalen Veterinäramt¹²⁾ erlassen. Sie sind der örtlichen Gesundheitsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

2. Zuständigkeit

Art. 11 Kantonales Laboratorium

¹ Das kantonale Laboratorium¹³⁾ ist zuständig für den Vollzug des Lebensmittelgesetzes, soweit nicht aufgrund des Lebensmittelgesetzes oder dieser Verordnung die Zuständigkeit des kantonalen Veterinäramtes¹⁴⁾ gegeben ist.

Art. 12 Kantonales Veterinäramt

¹ Das kantonale Veterinäramt¹⁵⁾ ist zuständig für:

- a) die Überwachung der Tierproduktion;
- b) die Bewilligungserteilung für den Betrieb der Schlachthanlagen;
- c) die generelle Kontrolle der Schlachthanlagen;
- d) die Kontrolle der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung nach der Schlachtung;
- e) die Kontrolle von Fleischzerlegungs- und -verarbeitungsbetrieben.

² Das kantonale Laboratorium¹⁶⁾ und das kantonale Veterinäramt¹⁷⁾ listen die Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe auf, welche vom kantonalen Veterinäramt¹⁸⁾ zu kontrollieren sind.

Art. 13 * ...

Art. 14 * ...

¹⁰⁾ Richtig: Fleischhygieneverordnung BR [507.400](#)

¹¹⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

¹²⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

¹³⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

¹⁴⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

¹⁵⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

¹⁶⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

¹⁷⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

¹⁸⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

3. Strafverfahren *

Art. 15 Strafverfolgung

¹ Die Organe der Lebensmittelkontrolle haben die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 16 Zuständigkeit bei Bussen

¹ Bussen werden vom zuständigen Departement erlassen.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. *

Art. 17 Strafurteile

¹ Die Gerichte haben Urteile über Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung dem kantonalen Laboratorium¹⁹⁾ beziehungsweise dem kantonalen Veterinäramt²⁰⁾ zuzustellen.

4. Schlussbestimmungen *

Art. 18 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 19 Aufhebung von Erlassen

¹ Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere die kantonale Lebensmittelverordnung vom 30. Mai 1941²¹⁾, die Verordnung betreffend den Verkehr mit essbaren Pilzen vom 30. Mai 1934²²⁾ sowie Artikel 9 Absatz 2 Ziffer 1 der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren vom 28. Mai 1975²³⁾ aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens²⁴⁾ dieser Verordnung.

¹⁹⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

²⁰⁾ Nunmehr Veterinär- und Lebensmittelamt

²¹⁾ RB 932; AGS 1958, 196

²²⁾ aRB 945

²³⁾ BR [350.490](#)

²⁴⁾ Mit RB vom 12. März 1996 auf den 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
28.02.1995	01.07.1996	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 13	aufgehoben	2006, 5018
31.08.2006	01.01.2007	Art. 14	aufgehoben	2006, 5018
31.08.2006	01.01.2007	Titel 3.	geändert	2006, 5018
31.08.2006	01.01.2007	Titel 4.	geändert	2006, 5018
16.06.2010	01.01.2011	Art. 16 Abs. 2	geändert	2010, 4806

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	28.02.1995	01.07.1996	Erstfassung	-
Art. 13	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 5018
Art. 14	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 5018
Titel 3.	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 5018
Art. 16 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 4806
Titel 4.	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 5018